

Lesefassung

Die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung ist eingearbeitet.

Diese Satzung ist seit dem 30.04.2022 gültig.

V e r w a l t u n g s - g e b ü h r e n s a t z u n g

des

Amtes Franzburg-Richtenberg

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung vom 28.11.2005 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten erhebt das Amt Franzburg-Richtenberg Verwaltungsgebühren.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, gehen der in dieser Satzung getroffenen Regelungen vor.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle gemäß der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche Bedeutung oder der sonstige Nutzen für den Gebührenpflichtigen der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet. Ausgenommen von dieser Rundungsregelung sind die Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien. Diese werden auf volle Zehntel-Cent abgerundet.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche Auskünfte.
- b) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht.
- c) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.
- d) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).
- e) das Erstellen von Kopien und Beglaubigung von Schulzeugnissen zum Zwecke der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz bis zu 3 Stück. Jede weitere Kopie und Beglaubigung ist gebührenpflichtig gemäß dem Gebührentarif.
- f) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Auslagensatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG M-V kann das Amt auch gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat, wer durch sie begünstigt wird oder der, der die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 111 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung vom 10.08.1998 (GVOBl. M-V S. 743) zuletzt geändert durch das am 20.06.1998 in Kraft getretene Gesetz vom 16.06.1998 (GVOBl. S. 565) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung trat am Tag nach ihrer Veröffentlichung (06.05.2022) in Kraft.

Franzburg, den 30.03.2022

gez. Fürst
Amtsvorsteher

(Siegel)

Anlage

der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Franzburg-Richtenberg

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, soweit nicht weiter gesondert aufgeführt, je Vorgang	4,25
	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen - je Beglaubigung	2,55
2	Abschriften und Auszüge im Text in <u>deutscher Sprache</u> je angefangenen DIN A4-Seite Abschriften und Auszüge von individuell zusammengestellten Schriftstücken aus Dateien, in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene halbe Stunde	25,40
2a	Abschriften und Auszüge im Text in <u>fremder Sprache</u> je angefangenen DIN A4-Seite Abschriften und Auszüge von individuell zusammengestellten Schriftstücken aus Dateien, in tabellarischer Form, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene halbe Stunde	25,40

3	Fotokopie je Seite bis DIN A 4 je Seite s/w bis DIN A 4 je Seite farbig bis DIN A 3 je Seite s/w bis DIN A 3 je Seite farbig	0,85 0,90 0,85 1,60
4	Weiterleiten von Drucken per Fax je Seite	0,85
5	schriftliche Auskünfte , soweit diese nicht in der Gebührentabelle besonders aufgeführt sind Erhebung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,40
6	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides	50,85
7	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten Mindestbearbeitungszeit: 1/2 Stunde	25,40
8	Genehmigungen, Zustimmungserklärungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je Vorgang	12,70
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Arbeiten ausgeführt werden je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	50,85
10	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung 1% des Ursprungswertes mindestens jedoch	355,80

11	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	50,85
12	Genehmigung eines Rechtsvorganges im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (§ 144 BauGB) und im Umlegungsverfahren (§ 51 BauGB)	38,10
13	Erteilung einer Bescheinigung über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht bzw. Erteilung eines Negativzeugnisses	38,10
14	Hausnummernvergabe: Neuerteilung, Änderung oder Rücknahme (betrifft nicht die von Amts wegen)	38,10
15	Auszüge aus Plänen (F-Plan, B-Plan, Vorhabens- und Erschließungspläne, deren Entwürfe und dgl.) bis max. 3 Seiten je Mehrseite - siehe Tarif Nr. 3	8,50
16	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wege, Plätze u.a. Verkehrsflächen	25,40
17	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	25,40
18	Bescheid über Kostenerstattung für Feuerwehreinsatz	25,40
19	Bearbeiten von Anträgen auf Führung von Gemeinde- oder Stadtwappen bzw. Nutzung von Stadt- oder Gemeindeflaggen	50,85
20	Veröffentlichung von Aushängen für Privatpersonen je Seite und Aushang Mindestgebühr	2,00 4,25

21	<p>Ablichtungen, Beglaubigungen von Ablichtungen, Einsicht in oder Auskünfte aus den Personenstandsregistern, die außerhalb der Fortführungsfristen gem. § 5 Abs. 5 Personenstandsgesetz (PstG) liegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablichtungen, beglaubigte Ablichtungen aus einem Personenstandsregister je Vorgang • Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand bis • Erteilung einer Auskunft oder die Gewährung der Einsicht <ul style="list-style-type: none"> → in einen Registereintrag → in die Sammelakte • Pauschale für Fahrkosten in die Außenstellen des Standesamtes je Trauung 	<p>10,00</p> <p>20,00 bis 70,00</p> <p>18,00</p>
----	--	--